Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



36. Jahrgang / Ifd. Nummer 14 vom 07.09.2005

INHALT

- 1. Wahlbekanntmachung der am 18. September 2005 stattfindenden Wahl zum 6. Deutschen Bundestag
- 2. Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung von Wahlgräbern

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop

Bezug:

Das Amtsblatt der Stadt Waltrop ist im Internet unter <u>www.waltrop.de</u> abrufbar und kann abonniert werden oder gegen eine Kostenbeteiligung von 15.00 € zugesandt werden.

Einzelne Exemplare sind kostenlos erhältlich.

Telefon: (0 23 09) 930-223 Telefax: (0 23 09) 930-300

1

Wahlbekanntmachung

1. Am 18. September 2005 findet die

Wahl zum 6. Deutschen Bundestag

statt.

(Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr)

 Die Stadt Waltrop gehört zum Wahlkreis 122 Recklinghausen I und ist in 22 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 20.08.2005 bis 28.08.2005 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Wahlbezirk 3.0 – Kindertagesstätte Tinkhofstraße – und der Wahlbezirk 5.0 – Gesamtschule Brockenscheidt – wurden durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NW (LDS NW) als Statistik-Wahlbezirk ausgewählt. Näheres regelt die Bekanntmachung am Wahlraum.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 14.30 Uhr im Rathaus der Stadt Waltrop zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine Erststimme in der Weise ab.

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll.

und seine Zweitstimme in der Weise.

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Waltrop einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig (der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten), dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Stadt Waltrop – Wahlamt - abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Waltrop, den 08.09.2005

Bürgermeisterin

(Heck-Guthe)

Bekanntmachung über die entschädigungslose Einziehung von Wahlgräbern

Gem. § 31 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung der Stadt Waltrop vom 12. 12. 2003 (Amtsblatt der Stadt Waltrop Nr. 21/03), ergeht hiermit im Wege der öffentlichen Bekanntmachung an die Nutzungsberechtigten der nachstehend aufgeführten Wahlgräber die Aufforderung, diese Wahlgräber bis zum 5. 12. 2005 in Ordnung zu bringen, da diese seit längerer Zeit nicht mehr ordnungsgemäß unterhalten und gepflegt werden.

Es handelt sich um folgende Wahlgräber:

2-stelliges Wahlgrab Nr. 176a Feld 24ev, verliehen am 2. 9. 1963 anlässlich der Beisetzung der Frau Martha Kühnel an Herrn Heinrich Kühnel,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 871 Feld 23, verliehen am 18. 3. 1965 anlässlich der Beisetzung des Herrn Friedrich Dierks an Frau Gertrud Dierks,

1-stelliges Wahlgrab Nr. 953, Feld 22, verliehen am 9. 12. 1966 anlässlich der Beisetzung des Herrn Anton Hösgen an Frau Maria Hösgen,

1-stelliges Wahlgrab Nr. 2831 Feld 29, verliehen am 22. 12. 1988 anlässlich der Beisetzung des Herrn Herbert Vogel an Herrn Peter Vogel,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 2732 Feld 27/2, verliehen am 24. 2. 1987 anlässlich der Beisetzung des Herrn Johann Flaschka an Frau Martha Flaschka,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 219 Feld 13, verliehen am 15. 12. 1937 anlässlich der Beisetzung des Herrn Sudholt an Frau Maria Sudholt,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 1323 Feld 5, verliehen am 15. 6. 1972 anlässlich der Beisetzung des Herrn Franz Geist,

1-stelliges Wahlgrab Nr. 1165 Feld 3, verliehen am 18. 9. 1970 anlässlich der Beisetzung des Herrn Josef Alfes,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 607 Feld 21, verliehen am 13. 12. 1959 anlässlich der Beisetzung des Herrn Josef Schulte-Curig an Frau Schulte-Curig,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 1547 Feld 13, verliehen am 7. 3. 1976 anlässlich der Beisetzung des Herrn Josef Graus an Frau Sophia Graus,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 1916 Feld 26, verliehen am13. 11. 1978 anlässlich der Umbettung des Herrn Franz Tolksdorf an Frau Maria Tolksdorf,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 1492 Feld 4, verliehen am 27. 3. 1974 anlässlich der Beisetzung des Herrn Viktor Slomka an Frau Agnes Slomka.

2-stelliges Wahlgrab Nr. 1455 Feld 4, verliehen am 2. 1. 1974 anlässlich der Beisetzung des Herrn Günter Jedzok an Frau Margard Jedzok,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 2563 Feld 27/3, verliehen am 5. 5. 1985 anlässlich der Beisetzung des Herrn Walter Grundner an Frau Lotte Grundner,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 2790 Feld 28, verliehen am 16. 11. 1987 anlässlich der Beisetzung des Herrn Rudolf Reinicke an Frau Margareta Reinicke,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 1607 Feld 14, verliehen am 16. 5. 1975 anlässlich der Beisetzung der Frau Martha Gurofsky an Herrn Bernhard Gurofsky,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 2670 Feld 17, verliehen am 19. 6. 1986 anlässlich der Beisetzung der Frau In-Soon Kim an Herrn Pal-Yong Kim,

2-stelliges Wahlgrab Nr. 1604 Feld 14, verliehen am 5. 5. 1975 zur Beisetzung der Frau Elisabeth Requardt an Herrn Glässer.

Die Nutzungsberechtigten der o. a. Wahlgräber sind nicht zu ermitteln.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Nutzungsrecht an den Wahlgräbern mit Wirkung vom 6 12. 2005 entschädigungslos entzogen wird, falls die erforderlichen Arbeiten nicht durchgeführt werden. Grabmäler und sonstige bauliche Anlagen gehen in das Eigentum der Stadt Waltrop über, falls sie bis zu diesem Zeitpunkt nicht beseitigt sind.

Waltrop, den 29. 8. 2005 4/2 873-01 Si.

Die Bürgermeisterin

I. A.

(Siemann)

Stadtamtsinspektorin